

**Kleine Anfrage
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Oktober 2024
und Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2024**

„Evaluierung des neuen Betreuungsrechts: Herausforderungen, Chancen und Perspektiven“

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Das neue Betreuungsrecht, das in Deutschland am 1. Januar 2023 in Kraft trat, hat einige wesentliche Änderungen mit sich gebracht, die darauf abzielen, die Rechte von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu stärken und den Betreuungsprozess zu modernisieren. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte und selbstbestimmte Unterstützung für betroffene Personen zu gewährleisten. Nach gut anderthalb Jahren des Inkrafttretens ist die Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts in Bremen und Bremerhaven zu hinterfragen.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die bisherige Umsetzung des zum 01.01.2023 reformierten Betreuungsrechts in Bremen und Bremerhaven?

Der Senat beurteilt die bisherige Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts in Bremen und Bremerhaven positiv. In den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden ist die Umsetzung der Reform fristgerecht erfolgt. Die Auswertung der Bestandsakten der Gerichte auf bestimmte, durch die Reform geänderte Fristen und die notwendigen Anpassungen der Prozesse sowie der Fachverfahren wurden mit Vorlauf geplant und vollzogen. Auch die ergänzenden Änderungen im Betreuungsrecht in 2023 wurden von den Gerichten mit einem hohen persönlichen und personellen Einsatz bewältigt. Es zeigt sich, dass es auch nach der Anpassung der Verfahrensabläufe an die geänderte Rechtslage der Betreuungsrechtsreform erforderlich ist, die gestiegenen Anforderungen fortlaufend mit entsprechendem Personal zu flankieren.

Ebenfalls mit hohem Einsatz haben die örtlichen Betreuungsbehörden die Registrierung der Berufsbetreuenden bewältigt. Hierfür war schon im Vorfeld Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen worden, die verwendete Fachanwendung war fristgerecht erweitert worden. Die personelle Ausstattung für die Umsetzung der neuen Aufgaben war ebenfalls im Vorfeld geplant und umgesetzt.

Die von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ausgerichtete Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten hat die Reform durch Arbeitsgruppen zu den Schnittstellen von Betreuungsgerichten, -behörden und -vereinen und Berufsbetreuenden unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und der LAG Selbsthilfe frühzeitig vorbereitet und begleitet.

Mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Mitteln hat der Senat bei den Betreuungsvereinen neue Stellen geschaffen. Hierdurch konnten die Kapazitäten insbesondere zur Einführung, Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Werbung von ehrenamtliche Betreuenden sowie zur allgemeinen Beratung über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen deutlich ausgeweitet werden.

Die Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuungspersonen durch die Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten konnten nahezu verdoppelt werden.

Bei den örtlichen Betreuungsbehörden wurden zusätzliche Personalstellen geschaffen.

2. Welche (unerwarteten) Herausforderungen sind bei der Implementierung des reformierten Betreuungsrechts aufgetreten?

Die Notwendigkeit, die gerichtliche Aufsicht und Kontrolle an den Wünschen der betreuten Menschen als zentralen Maßstab auszurichten, führt zu einer zunehmenden Komplexität der gerichtlichen Überwachung der Betreuungsführung. Um das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge im Sinne der Betroffenen aufzulösen, bedarf es einer umfangreichen Ermittlung der Wünsche der oder des Betroffenen und der potentiellen Folgen der zu treffenden Entscheidung. Des Weiteren ist die Werbung von Menschen, die ehrenamtlich Betreuungen führen herausfordernd. Hierbei handelt es sich um ein länderübergreifendes Problem, das auch Bremen und Bremerhaven betrifft. Die Betreuungsvereine in beiden Städten haben Werbekonzepte erarbeitet, evaluieren diese regelmäßig in Kooperation mit dem Land und den Kommunen und arbeiten intensiv an der Umsetzung der Maßnahmen. Das Land Bremen fördert die Arbeit der Betreuungsvereine und begleitet sie eng sowohl im Rahmen einer Landesarbeitsgruppe mit Vereinen und Kommunen, durch fachlichen Austausch sowie durch die unter 6. genannten Evaluationsmaßnahmen.

3. Welche Informationsangebote gibt es im Land Bremen für Menschen, die eine Betreuung benötigen?

In Bremerhaven und Bremen bieten Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden Beratungs- und Informationsveranstaltungen an, welche in Bremerhaven teilweise in Kooperation durchgeführt werden. Beratungen erfolgen in beiden Stadtgemeinden außerdem telefonisch oder persönlich und bei Bedarf auch als Hausbesuch. Wenn Anhaltspunkte für einen Bedarf an rechtlicher Betreuung bestehen, beraten die örtlichen Betreuungsbehörden die betroffene Person über betreuungsvermeidende Beratungs- und Unterstützungsangebote und stellen gegebenenfalls Kontakt zum sozialen Hilfesystem her.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bietet Informationsbroschüren – auch in Leichter Sprache - über vorsorgende Vollmachten und Verfügungen als Alternative zur gesetzlichen Betreuung an. Die Broschüren werden sowohl in gedruckter Form als auch auf der Homepage der senatorischen Behörde angeboten.

Auf den Internetseiten der Betreuungsgerichte befinden sich Verlinkungen zu der sehr ausführlichen, vom Bundesministerium der Justiz erstellten Broschüre zum Betreuungsrecht sowie zu weiteren diesbezüglichen Informationen. Dies schließt auch die wichtige Aufklärung über Alternativen zur gesetzlichen Betreuung ein. Im Servicebereich der Betreuungsgerichte erhalten Betroffene und ihre Angehörigen Auskünfte zum Betreuungsverfahren sowie hierfür notwendige Formulare. Im Rahmen der einer Betreuerbestellung zwingend vorausgehenden richterlichen Anhörung werden die Betroffenen auch zu den Folgen einer Betreuung aufgeklärt und können hierzu Fragen stellen, wobei eine Vertrauensperson bei dem Gespräch anwesend sein kann.

Mitarbeitende der Betreuungsbehörden informieren und beraten Betroffene und auf Wunsch auch deren Angehörige im Rahmen der Sozialberichterstattung über das Betreuungsverfahren, die Aufgaben von Betreuungspersonen und betreuungsvermeidende Hilfen.

Kann die oder der Betroffene seine Rechte im Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung nicht selbst wahrnehmen, bekommt er vom Gericht eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger an die Seite gestellt, der umfassend zum Wesen der Betreuung und zum Verfahren berät.

4. Wie wird in Bremen und Bremerhaven sichergestellt, dass betroffene Personen und deren Angehörige über ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des neuen Betreuungsrechts informiert werden?

Örtliche Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine bieten ein umfangreiches Beratungsangebot auf Grundlage der neuen Rechtslage. Fortbildungsangebote stehen allen Interessierten offen, insbesondere auch Personen, die Angehörige rechtlich betreuen oder als Bevollmächtigte unterstützen. Für diese Personengruppe werden bei den Betreuungsvereinen zusätzlich spezielle Termine angeboten, um deren besonderen Bedarfen gerecht zu werden. Angehörigenbetreuende werden regelmäßig über die Beratungs- und Fortbildungsangebote informiert.

Betroffene Personen und Angehörige können sich außerdem jederzeit mit Fragen an die Betreuungsbehörden wenden. Betreuungspersonen und Bevollmächtigte erhalten jährlich eine aktuelle Informationsbroschüre des Landes Bremen mit zahlreichen Informations- und Fortbildungsangeboten.

Im Rahmen der Bestellung zur ehrenamtlichen Betreuungsperson erfolgt eine persönliche Erläuterung durch die zuständige Rechtspflegerin bzw. den Rechtspfleger. Ergänzend dazu erhalten ehrenamtliche Betreuungspersonen ein Merkblatt.

5. Welche Schritte wurden unternommen, um die Mitbestimmungsrechte der Betroffenen im Land Bremen zu stärken?

Die Betroffenen werden häufiger im Rahmen der Überwachung der Betreuungsführung von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern persönlich angehört. Auch die Bestellung von Verfahrenspflegern für die Betroffenen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen, erfolgt vermehrt.

Die örtlichen Betreuungsbehörden ermitteln bei der Erstellung von Sachberichten im Betreuungsverfahren grundsätzlich die Sichtweisen der betroffenen Menschen und berücksichtigen diese bei der Vermittlung anderer Hilfen, bei ihren Sozialberichten an das Gericht und den Vorschlägen von Betreuenden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe und der Landesbehindertenbeauftragte sind Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten und vertreten dort die Belange betroffener Menschen. Das Fortbildungsangebot der Landesarbeitsgemeinschaft für ehrenamtlich Betreuende umfasst konkrete Veranstaltungen zur Förderung der Partizipation der betreuten Person durch die Methode der Unterstützten Entscheidungsfindung und dem Umgang mit den Wünschen der Betreuten.

6. Welche Maßnahmen wurden initiiert, um eine Überwachung und Evaluierung der Umsetzung des neuen Betreuungsrechts im Land Bremen vorzunehmen und wie wurden und werden Rückmeldungen von Betroffenen und Fachkräften in einem etwaigen Evaluationsprozess einbezogen?

Die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden befinden sich in einem regelmäßigen und engen Austausch mit den Berufsbetreuenden sowie den Betreuungsvereinen. Hier kommt Bremen seine überschaubare Größe und die gute Vernetzung der beteiligten Akteure zugute. Es wurde zudem eine Informationsveranstaltung vom Amtsgericht Bremen zu den Änderungen im Betreuungsrecht für Betreuerinnen und Betreuer angeboten, die sehr gut angenommen worden ist und zu einer Klärung von Unsicherheiten und zu guten Lösungen für aufgetretene Probleme beitragen konnte. Die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform waren zudem Gegenstand eines Austauschs der Senatorin für Justiz und Verfassung mit den Betreuungsvereinen.

Im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im regelmäßigen Austausch mit den örtlichen Betreuungsbehörden über deren Tätigkeit.

Die Betreuungsvereine sind verpflichtet, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten. Im Anschluss daran finden Jahresgespräche mit den Vereinen über die Aufgabenerfüllung sowie Entwicklungsmöglichkeiten und -bedarfe statt. Falls notwendig haben die Betreuungsvereine Zwischenberichte zu erstellen.

Darüber hinaus lädt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bei Bedarf zu Arbeitsgruppen ein, in denen die Beteiligten zu einzelnen fachlichen Themen über ihre Aktivitäten berichten, sich miteinander austauschen und ihre Arbeit so weiterentwickeln.

In halbjährlich stattfindenden Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsangelegenheiten berichten die Beteiligten über Erfahrungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und haben die Möglichkeit des Austausches über die Arbeit an den Schnittstellen der verschiedenen Akteure.

Eine Umfrage unter ehrenamtlich Betreuenden zur Evaluation des Beratungs- und Fortbildungsangebotes ist in Planung.

Bei Rückmeldungen von Betroffenen wird geprüft, ob sie einer Einzelfallklärung bedürfen oder ob es sich um strukturelle Fragen handelt. Einzelfallklärungen werden unmittelbar herbeigeführt, strukturelle Fragen werden in die oben dargestellten Prozesse eingebunden.

7. Welche Potenziale zur Optimierung und Weiterentwicklung der bisher erfolgten Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts sieht der Senat?

Ein wesentliches Ziel der Reform ist die Vermeidung rechtlicher Betreuung. Das größte Potenzial zur Umsetzung dieses Ziels sieht der Senat in der Zusammenarbeit aller Beteiligten des sozialen Unterstützungssystems. Dies ist eine Daueraufgabe. Die örtlichen Betreuungsbehörden und die Betreuungsvereine informieren daher nicht nur Einzelpersonen, sondern sind auch netzwerkend tätig.

Die Betreuungsbehörden haben Arbeitsgemeinschaften auf regionaler, wie auch auf Landesebene eingerichtet, in denen sich Organisationen, Behörden und Gerichte zur Umsetzung der Ziele der Betreuungsrechtsreform austauschen und Vereinbarungen treffen.

Darüber hinaus bedarf es einer Fortsetzung des engen Austauschs zwischen den im Betreuungsrecht tätigen Akteuren, um bei möglichen Problemen bei der Umsetzung zügig tragfähige Lösungen zu entwickeln und mögliche Verbesserungspotentiale in den Abläufen zu erkennen.

Das Betreuungsrecht entfernt sich immer weiter von dem ursprünglichen Modell einer Vormundschaft, welches einer Rechtskontrolle der vorgenommenen Entscheidungen bedurfte, hin zu einem „Institut des Erwachsenenschutzes als Ausdruck der staatlichen Wohlfahrtspflege, deren Anlass und Grundlage das öffentliche Interesse an der Fürsorge für den schutzbedürftigen Einzelnen ist“ (vgl. BGH vom 28.01.2015, NZFam 2015, 363, 363). Diese Entwicklung stellt erhebliche andere Anforderungen an die Aufgaben von Rechtsbetreuerinnen und Rechtsbetreuer und auch an die gerichtliche Aufsicht.

Die Strukturen der Amtsgerichte sind nicht auf eine entsprechende sozialstaatliche Leistungsverwaltung ausgerichtet, sodass sich eine Überprüfung der Frage, wo die Aufsicht über die Betreuungsführung sinnstiftend verortet werden kann, aufdrängt.

8. Wie lange beträgt die durchschnittliche sowie die maximale Bearbeitungszeit für Anträge auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Zeiten gegebenenfalls zu verkürzen?

Die Bearbeitungszeiten für ambulante Pflegeleistungen werden in Bremen statistisch nicht erhoben. Sie sind individuell unterschiedlich und hängen unter anderem von folgenden Faktoren ab: Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Dauer der Mitwirkung des Antragstellers, wenn Unterlagen fehlen, Prüfung der Anspruchsberechtigung bei

Einkommen und Vermögen, Dauer des Verfahrens bei noch notwendiger Eingraduierung nach dem SGB XI (Pflegeversicherung), Dauer des Verfahrens der Bedarfsermittlung Hilfe zur Pflege durch das Gesundheitsamt Bremen. Die Bearbeitungsdauer für Leistungen der stationären Pflege liegen im Schnitt bei vier Monaten. Auch hier hängt die individuelle Dauer von den oben genannten Faktoren ab.

Im Sozialamt Bremerhaven beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Hilfe zur Pflege zurzeit sechs Monate, wobei Neuanträge priorisiert bearbeitet werden.

In einzelnen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit länger dauern, da die abschließende Erteilung des Bescheides kann erst nach Vorlage aller notwendigen Nachweise und Unterlagen, insbesondere Entscheidungen der Pflegekassen, erfolgen kann. Ziel der Leistungsträger ist es, Entscheidungen möglichst zeitnah nach Eingang des Antrages zu treffen.

9. Wird die Zahlung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII in Bremen und Bremerhaven eingestellt, sobald eine Aufforderung erfolgt ist, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu beantragen und wie wird sichergestellt, dass betroffene Personen über ihre Ansprüche informiert werden und keine finanziellen Nachteile entstehen?

Die Zahlung der SGB XII-Leistungen wird nicht eingestellt, sobald die Leistungsberechtigten aufgefordert wurden, Wohngeld zu beantragen. Leistungen nach dem SGB XII werden weiterhin erbracht, ein Erstattungsanspruch wird gegenüber der Wohngeldstelle geltend gemacht. Sobald die Wohngeldstelle mit laufenden Leistungen eintritt, wird die existenzsichernde Leistung nach dem SGB XII eingestellt, da sich aufgrund des höheren Wohngeldes kein Leistungsanspruch mehr errechnet. Der parallele Bezug von existenzsichernden Leistungen des SGB XII (3. und 4. Kapitel SGB XII) und Wohngeld schließen sich aus.

Für die Stadtgemeinde Bremen wird über die Möglichkeiten der Beantragung von Wohngeld auf dem Serviceportal hingewiesen. Im Rahmen der Antragsprüfung auf existenzsichernde Leistungen SGB XII im AfSD wird mithilfe eines online zur Verfügung gestellten Wohngeldrechners (z.B. BMWSB - Wohngeld - Wohngeld-Plus - Rechner) überschlägig geprüft, ob ggf. Wohngeld als höhere Leistung als SGB XII in Betracht kommt.

Das Sozialamt Bremerhaven verwendet den online-Rechner Wohngeldrechner - führender Wohngeld-Rechner.

Im Rahmen der Beratungspflicht werden die Leistungsberechtigten in Bremen und Bremerhaven über die Möglichkeiten informiert und ggf. aufgefordert, die vorrangige Leistung zu beantragen. Bis zur Gewährung von Wohngeld, welches die laufenden existenzsichernden Leistungen des SGB XII übersteigt, werden Leistungen nach dem SGB XII erbracht. Im Wege des Erstattungsverfahrens werden dem Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen für den Zeitraum erstattet, für den die andere (höhere) Sozialleistung nachträglich gewährt wird.

Im SGB XII werden nur bereite Mittel, also Mittel, die tatsächlich zur Verfügung stehen, auf den Bedarf angerechnet.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.